

Satzung

Volksbildungskreis Bad Homburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der VOLKSBIIDUNGSKREIS BAD HOMBURG E.V. hat seinen Sitz in Bad Homburg und ist unter Nr. 154 am 26. November 1951 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg eingetragen worden.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist Erwachsenenbildung sowie außerschulische Kinder- und Jugendbildung, insbesondere die Übernahme von Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er durch ein breites Bildungsangebot allen Schichten der Bevölkerung dient.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Homburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 Abs. 1 der Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins können werden 1. natürliche Personen, 2. rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, die für korporative Mitglieder nach der Anzahl der von ihnen vertretenen Personen zu bemessen sind, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30. November des entsprechenden Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden; gerät ein Mitglied mit drei Jahresbeiträgen in Rückstand, so gilt dies ebenfalls als Austrittserklärung.
- (2) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder den Ausschluss eines Vereinsmitglieds beschließen, das den Zwecken und Interessen des Vereins zuwider handelt. Gegen diese Entscheidung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet über den Widerspruch in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei zur Bestätigung des Ausschlusses die satzungsändernde Mehrheit (§ 11) erforderlich ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand und der Volkshochschulleiter/die Volkshochschulleiterin.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind 1. Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr, 2. Kontrolle und Entlastung des Vorstands, 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, 4. Wahl und Abberufung des Volkshochschulleiters/der Volkshochschulleiterin, 5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins, 6. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand (§ 4 Abs. 2).
- (2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand über die Arbeit des abgelaufenen Geschäftsjahres berichtet.

(3) Der geschäftsführende Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag ein; zur Fristwahrung genügt ein Aushang der Einladung im Volksbildungsheim.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(5) Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden; bei dessen/deren Verhinderung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden 1. wenn das Interesse des Vereins es erfordert, 2. wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Einladungsfrist (§ 6 Abs. 3) bis auf eine Woche verkürzen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt über Grundlagen und Zielsetzungen der Vereinsarbeit, die Grundzüge des Wirtschaftsplanes und über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 2.

(2) Der Vorstand besteht aus neun Personen 1. vier kommunalen Vertretern/Vertreterinnen, 2. vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vertretern / Vertreterinnen, 3. dem/der Volkshochschulleiter/-in. Vorsitzende/r des Vorstands ist der/die Oberbürgermeister/-in der Stadt Bad Homburg, der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands ist nach § 6 Abs. 4 zu wählen.

(3) Für die Beschlussfassung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

(4) Kommunale Vertreter/-innen sind 1. der/die Oberbürgermeister/-in der Stadt Bad Homburg, 2. ein/e Vertreter/-in des Hochtaunuskreises. Die beiden weiteren kommunalen Vertreter/-innen entsenden 3. die Städte Friedrichsdorf und Usingen gemeinsam und 4. die Gemeinden Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Wehrheim und Weilrod gemeinsam. Für die beiden letztgenannten Vertreter/-innen wechselt das Delegationsrecht jedes Geschäftsjahr nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt ihre Vertreter/-innen im Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Dabei werden nacheinander zunächst der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands und sodann drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden des Vorstands, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Volkshochschulleiter/-in.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Führung der laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben: 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, 2. Vorbereitung des Wirtschaftsplans, 3. Erstellung des Jahresberichts, 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, 5. Planung der Veranstaltungen.

(3) Einzelne seiner Aufgaben, insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen dem/der Volkshochschulleiter/-in zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen.

(4) In allen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeiführen. Eine Sitzung des Gesamtvorstands hat der geschäftsführende Vorstand darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(5) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands – gemeinsam handelnd – sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Volkshochschulleiter/-in

(1) Der / Die Volkshochschulleiter/-in ist für die Führung der laufenden Geschäfte entsprechend den Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands verantwortlich und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen sind.

(2) Der/Die Volkshochschulleiter/-in kann auf Antrag von mindestens zwei Dritteln des Vorstandes oder der Mitglieder und nur mit satzungsändernder Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Erforderlich ist ferner, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zur Versammlung bezeichnet war.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten dieser Satzung

Satzung vom 23.11.1950, zuletzt geändert am 27.04.2011.